

CVP GENERALSEKRETARIAT

PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 15. Oktober 2009

6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Juni 2009 haben Sie uns eingeladen, zu oben genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns dazu zu äussern.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die CVP Schweiz hat die bisherigen Reformschritte zur IV-Sanierung unterstützt und stark mitgeprägt. Mit der 5. IV-Revision wurde ein notwendiger Paradigmenwechsel vollzogen indem das Prinzip „Eingliederung vor Rente“ verankert wurde. Die Anzahl der neuen IV-Renten konnte in der Folge gesenkt werden. Mit der 5. IV-Revision konnten das jährliche Defizit stabilisiert und die Verschuldung gebremst werden. Dank der IV-Zusatzfinanzierung, welche von der CVP stets unterstützt wurde, wird die IV während sieben Jahren eine ausgeglichene Rechnung präsentieren können und die Verschuldung wird leicht abnehmen. Von gleichwertiger Bedeutung ist die saubere Trennung des AHV- und IV-Fonds. Es kann nicht angehen, dass die Verschuldung der IV die AHV in finanzielle Schieflage bringt.

Mit der 6. IV-Revision geht der Weg zur nachhaltigen Sanierung der IV weiter. Dies wird von der CVP unterstützt. Die Sanierung der hochverschuldeten IV liegt im Interesse unserer Gesellschaft. Die finanzielle Stabilität der Sozialwerke, insbesondere von AHV und IV, ist entscheidend für den Wohlstand und den sozialen Frieden in unserem Land und sichert gleichzeitig die Generationengerechtigkeit.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 7 Abs. 2 Bst. e (neu) und Art. 8a (neu) Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger

Die CVP ist im Grundsatz einverstanden, dass die IV-Renten systematisch daraufhin überprüft werden, ob bei ihren Bezügerinnen und Bezüger die Möglichkeit zur Wiedereingliederung vorhanden ist. Damit soll die mit der 5. IV-Revision eingeleitete Sanierung der IV über das Instrument der Integration fortgeführt werden, was die CVP unterstützt.

Eine Wiedereingliederung von IV-Rentnern wird schwieriger, je länger eine Person aus dem Erwerbsprozess heraus ist und ihr Leben nach dem Rentenbezug resp. mit Bezug eines Erstatzeinkommens gestaltet hat. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten IV-Rentner von den Einschränkungen überzeugt sind, welche ihnen von der Ärzteschaft attestiert werden oder dass sie sich subjektiv noch stärker eingeschränkt fühlen. Grundsätzlich lässt sich jemand nicht eingliedern, der nicht von seiner Erwerbsfähigkeit überzeugt ist. Eine Wiedereingliederung von IV-Rentnern erfordert eine umfassende Begleitung und ist deshalb aufwändig. Es ist enge personelle Betreuung und umfassende Information nötig. Aus diesen Gründen warnt die CVP vor unrealistischen Erwartungen. Das Reduktionsziel von 12'500 Renten für die Jahre 2012-2017 scheint sehr ehrgeizig.

Entsprechend fordert die CVP, dass weitere Sparbereiche vertieft überprüft und vorgelegt werden.

Art. 21 Abs. 4 Anspruch

Mit der 5. IV-Revision wurde in Art. 21 Abs. 4 IVG die Möglichkeit der pauschalen Vergütung und über die Weiterverwendung leihweise abgegebener Hilfsmittel nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen geschaffen. Diese Möglichkeit der Pauschalisierung soll nun eliminiert werden.

Die CVP lehnt dies ab.

Art. 26 ter (neu) Wettbewerb bei den Hilfsmitteln

Die vorgeschlagene Rechtsgrundlage für den staatlichen Einkauf von Hilfsmitteln ist ein untaugliches Mittel für mehr Wettbewerb. Die wesentlichen Probleme der Hilfsmittelversorgung in der Invalidenversicherung wie sie von unabhängiger Seite erarbeitet worden sind, werden ausgeblendet. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird eine Gesetzesgrundlage geschaffen, damit der Bund selber Hilfsmittel der IV wie zum Beispiel Hörgeräte oder Rollstühle einkaufen kann. Dies ist ordnungspolitisch höchst problematisch. Der Eingriff in die Beziehung zwischen betroffenen Menschen und Leistungserbringern ist weder sinnvoll noch zweckmässig. Der Bund kann nicht zum Monopolanbieter werden.

Die CVP unterstützt die Motion von Lucrezia Meier-Schatz (05.3276), welche mehr Wettbewerb im Bereich der Hilfsmittel fordert und von beiden Kammern des Parlamentes überwiesen wurde. Die Motion fordert einen marktwirtschaftlichen Wettbewerb um die Bedürfnisse der Kunden nach Qualität zu einem möglichst tiefen Preis sicherzustellen. Den Vorschlag des Bundesrates als Umsetzung der Motion zu sehen, widerspricht dem klar geäußerten Willen des Parlamentes.

Die CVP beantragt im Sinne der überwiesenen Motion, dass ein Beitrag für Hilfsmittel festgelegt und ausbezahlt wird. Der Bund setzt zudem Mindestanforderungen (Qualität) an die Geräte fest. Es muss auch die Möglichkeit bestehen, dass die Hilfsmittel im Ausland eingekauft werden. Erst so ergibt sich echter Wettbewerb in diesem Markt. Die Preise sollen dem Kartellrecht unterstellt werden.

Assistenzbeitrag Art. 42 quater (neu) Anspruch

Die CVP begrüsst grundsätzlich alle Massnahmen, welche die Selbstbestimmung der Menschen mit einer Behinderung erhöhen. Die Idee, über den „Assistenzbeitrag“ ambulante Behandlungen statt eines Heimeintritts zu fördern, fördert eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung für Menschen mit einer Behinderung.

Die Ausrichtung einer zusätzlichen Geldleistung erhöht die Komplexität der Durchführung und den Koordinationsbedarf zwischen den IV-Stellen und den Ausgleichskassen. Die Ausrichtung eines Assistenzbeitrages setzt aufwändige Prüfungen der Voraussetzungen sowohl auf Seiten der versicherten Person als auch seitens der Person voraus, welche die Dienstleistung erbringt.

Die CVP fordert, dass bei der Ausgestaltung und Finanzierung des Assistenzbeitrages der administrative Aufwand bei den Ausgleichskassen angemessen bleibt.

Art. 78 Bundesbeitrag

Die CVP ist mit der Neuregelung des Finanzierungsmechanismus einverstanden. Im Finanzierungssystem der IV muss verhindert werden, dass der Bund als Restfinanzierer auftritt. Die IV muss eine ausgeglichene Rechnung präsentieren können.

Die CVP fordert neu die Einführung eines Mechanismus wie bei der ALV bezüglich der Schuldengrenze. Gemäss Art. 90c¹ Konjunkturrisiko AVIG, soll eine Bestimmung in das IVG aufgenommen werden, welche bei Erreichen eines definierten Schuldenstandes eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorsieht.

3. Weiterführende Bemerkungen

Die Vorschläge des Bundesrates lassen einige Bereiche aus, die die CVP im Rahmen der 6. Revision beleuchten möchte.

Art. 3b Abs. 3 (neu) Früherfassung

Wir schlagen vor, eine Bestimmung im folgenden Sinn aufzunehmen:

„Zur Meldung verpflichtet sind die Krankenversicherer gemäss KVG, wenn aufgrund ihrer Daten eine hohe Wahrscheinlichkeit auf einen dauernden und erheblichen Gesundheitsschaden besteht. Der Bund kann weitere Vorschriften erlassen.“

Die Krankenversicherer haben heute eine breite Datenbasis und Kenntnis über den Medizinkonsum ihrer Versicherten. Ist aufgrund dieser Daten anzunehmen, dass jemand einen dauernden und erheblichen Gesundheitsschaden hat, soll der Krankenversicherer zur Meldung an die IV-Stelle verpflichtet werden. Die Vorgaben über den Datenschutz sind dabei einzuhalten.

Heute kann gesagt werden, dass die IV die Rentenversicherung der Krankenversicherung ist. Neu soll die IV auch die Eingliederungsversicherung der Krankenversicherung werden. Dieser Schritt ist eine konsequente Weiterentwicklung der 5. IV-Revision.

Es ist für die CVP unsinnig, wenn relevante Daten in einem Bereich des Gesundheits- und Sozialsystems vorhanden sind und der nachgelagerte Bereich davon keine Kenntnis erhält. Dank besseren Datenbanken ist es heute möglich, Prädiktoren für eine dauernde Arbeitsunfähigkeit aufgrund des Medizinkonsums festzustellen.

Der Bundesrat soll auf dem Verordnungsweg das Verfahren regeln können.

Dieser für die Schweiz neuartige – aber systemlogische und machbare - Ansatz hat den grossen Vorteil, dass die IV-Stellen dann im inzwischen bewährten Früherfassungsverfahren eine summarische Würdigung insbesondere der beruflichen Situation der betroffenen Person vornehmen können. Wenn somit die medizinische und die berufliche Situation durch die IV-Stelle beurteilt wird, erachten wir die Wahrscheinlichkeit als gross, dass rechtzeitig Massnahmen zum Erhalt des Arbeitsplatzes wahrgenommen werden können.

Art. 21 Hilfsmittel

Die IV gab im Jahr 2008 rund 228 Mio. Franken für 72'600 Hilfsmittel aus.

Die CVP nimmt sehr erstaunt zur Kenntnis, dass der Bundesrat eine wichtige Weichenstellung der 5. IV-Revision nicht umgesetzt hat: Das Parlament hat sich im Art. 21 Abs. 4 IVG für die Möglichkeit einer Pauschalierung ausgesprochen. Während alle anderen Umsetzungsakteure im Bereich der IV die Weichenstellungen des Gesetzgebers vollzogen haben, sind der Bundesrat und die Bundesverwaltung hier völlig untätig geblieben. Das erstaunt. Eine neue Möglichkeit, die ab dem 1. Januar 2008 offen stand, bleibt ungenutzt.

Umso mehr erstaunt, dass die Möglichkeit zur Pauschalierung nun wieder sang- und klaglos gestrichen werden soll. Dieses Vorgehen lehnt die CVP ab. Konkret: Im IV-System muss – wie eben auch in anderen Bereichen – eine Möglichkeit bestehen, pauschale Abgeltungen vorzusehen. Wir halten an diesem Instrument fest und hoffen, dass der Bundesrat endlich beginnt, damit Erfahrungen zu sammeln.

Zudem schlagen wir, dass analog dem KVG auch bei der IV ein prozentualer Selbstbehalt bei Hilfsmittel eingeführt wird. Um sozialpolitische Härten zu vermeiden, soll der Bundesrat analog dem KVG ein jährlicher Höchstbetrag festlegen können. Konkret: Wenn eine Person von der IV einen Hörapparat finanziert erhält, so soll die versicherte Person für dieses Hilfsmittel einen prozentualen Selbstbehalt tragen, der jedoch limitiert ist.

Art. 51 Reisekosten

Die IV richtete im Jahr 2008 rund 67 Mio. Franken für Reisekosten aus.

Heute übernimmt die IV die Reisekosten bei Eingliederungsmassnahmen. Diese Leistung ist im Vergleich zur Krankenversicherung nicht mehr vollumfänglich gerechtfertigt.

Wesentliche Kosten, die für die Betroffenen eine schwere Belastung bedeuten, sollen auch weiterhin vergütet werden, nicht jedoch ein Grundbetrag. Konkret schlagen wir vor: Der Bundesrat soll ermächtigt werden, in der Verordnung einen Grenzbetrag festzulegen. Erst ab diesem Betrag soll die Vergütung erfolgen.

Revisionsziel verankern

Das Ziel der Revision ist eine Reduktion von insgesamt 8'000 Renten innerhalb von 6 Jahren. Das Revisionsziel kann nicht überall dasselbe sei: in Gebieten der IV-Stellen mit stark überdurchschnittlichen Beständen müssen höhere Abbauziele vorgegeben werden, in Gebieten mit unterdurchschnittlichen Beständen tiefere Abbauziele. Der Gesetzgeber muss allenfalls eine Bandbreite vorgeben.

Dem EDI/BSV und den IV-Stellen muss ein Revisionsziel vorgegeben werden. Über die Erreichung des Revisionsziels muss jährlich berichtet werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig.

Christophe Darbellay, Nationalrat
Präsident

Sig.

Tim Frey
Generalsekretär